

Extrablatt.

General-Anzeiger für Halle und die Provinz Sachsen



Halle, Mittwoch den 20. Oktober 1915, nachm. 3 Uhr.

Vordringen der Bulgaren auf Kumanowo.

2000 Serben von den Bulgaren gefangen, 12 Geschütze erbeutet. — Russische Stellungen östlich von Mitau genommen.

Der heutige Bericht der deutschen Obersten Heeresleitung.

(W. I. B.) Großes Hauptquartier, 20. Okt.
Westlicher Kriegsschauplatz.

Bei einem Erkundungsvorstoß nordöstlich Brunay in der Champagne machten wir vier Offiziere, 361 Mann zu Gefangenen und erbeuteten 3 Maschinengewehre, 3 Minenwerfer und viel Gerät.

Bei Widdelkerke wurde ein englisches Flugzeug abgeschossen. Die Insassen fielen in Gefangenschaft.

Westlicher Kriegsschauplatz:

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls v. Hindenburg. Nordöstlich und nordwestlich von Mitau machten unsere Truppen weitere Fortschritte. Wir nahmen mehrere feindlichen Stellungen.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern. Nichts Neues.

Heeresgruppe des Generals v. Linjungen. Die örtlichen Kämpfe am Etyr dauern noch an.

Balkankriegsschauplatz:

Oesterreichisch-ungarische Truppen dringen auf Sabac vor. In der Gegend von Nipanj sind weitere Kämpfe im Gange. Südlich von Lucica-Bozovac ist der Feind erneut geworfen.

Bulgarische Truppen setzten sich durch schnelles Zusassen in Besitz des Sultan Tepe (südwestlich von Egri Palanka); sie machten beim Vormarsch auf Kumanowo 2000 Gefangene und eroberten 12 Geschütze.

Oberste Heeresleitung.

Verantwortlich für die Redaktion: Konrad Böhl, Halle a. S.



Vertragsblatt.

General-Anzeiger
für Halle und die
Provinz Sachsen



Halle, Mittwoch den 30. Oktober 1873. Nummer 4187.

Verordnungen der Provinzialverwaltung

2000 Personen von den folgenden Gemeinden, 12. Oktober
erachtet. — Die folgende Stellen sind durch von
genommen.

Der königliche Minister der öffentlichen Arbeiten

Die Provinzialverwaltung der Provinz Sachsen ist beauftragt, die nachfolgenden Stellen zu besetzen:

1. Ein Beamter der Provinzialverwaltung zu Halle a. S.

2. Ein Beamter der Provinzialverwaltung zu Magdeburg.

3. Ein Beamter der Provinzialverwaltung zu Merseburg.

4. Ein Beamter der Provinzialverwaltung zu Naumburg.

5. Ein Beamter der Provinzialverwaltung zu Quedlinburg.

6. Ein Beamter der Provinzialverwaltung zu St. Andreasberg.

7. Ein Beamter der Provinzialverwaltung zu Thale.

8. Ein Beamter der Provinzialverwaltung zu Wernigerode.

9. Ein Beamter der Provinzialverwaltung zu Zerbst.

10. Ein Beamter der Provinzialverwaltung zu Zeitz.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen die nachfolgenden Bedingungen erfüllen:

1. Sie müssen die deutsche Sprache vollkommen verstehen und schreiben können.

2. Sie müssen die Provinzialverwaltung der Provinz Sachsen als Dienstort anerkennen.

3. Sie müssen die nachfolgenden Anforderungen erfüllen:

a) Ein Beamter der Provinzialverwaltung zu Halle a. S. muss die Anforderungen des § 10 des Gesetzes vom 12. März 1870 (S. 10) erfüllen.

b) Ein Beamter der Provinzialverwaltung zu Magdeburg muss die Anforderungen des § 10 des Gesetzes vom 12. März 1870 (S. 10) erfüllen.

c) Ein Beamter der Provinzialverwaltung zu Merseburg muss die Anforderungen des § 10 des Gesetzes vom 12. März 1870 (S. 10) erfüllen.

d) Ein Beamter der Provinzialverwaltung zu Naumburg muss die Anforderungen des § 10 des Gesetzes vom 12. März 1870 (S. 10) erfüllen.

e) Ein Beamter der Provinzialverwaltung zu Quedlinburg muss die Anforderungen des § 10 des Gesetzes vom 12. März 1870 (S. 10) erfüllen.

f) Ein Beamter der Provinzialverwaltung zu St. Andreasberg muss die Anforderungen des § 10 des Gesetzes vom 12. März 1870 (S. 10) erfüllen.

g) Ein Beamter der Provinzialverwaltung zu Thale muss die Anforderungen des § 10 des Gesetzes vom 12. März 1870 (S. 10) erfüllen.

h) Ein Beamter der Provinzialverwaltung zu Wernigerode muss die Anforderungen des § 10 des Gesetzes vom 12. März 1870 (S. 10) erfüllen.

i) Ein Beamter der Provinzialverwaltung zu Zerbst muss die Anforderungen des § 10 des Gesetzes vom 12. März 1870 (S. 10) erfüllen.

j) Ein Beamter der Provinzialverwaltung zu Zeitz muss die Anforderungen des § 10 des Gesetzes vom 12. März 1870 (S. 10) erfüllen.